

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 29. Sept. 1788.

I Publicandum.

Da Se. Königliche Majestät von Preussen zu Unser allergnädigster Herr, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21 vorigen Monats zu befehlen geruhet haben, daß die Reisende und Fuhrleute durch öffentliche Bekanntmachung gewarnt werden sollen, keine Leute aus Sr. Majestät Staaten und Landen mit über die Grenze zu nehmen, welche sie nicht kennen, mit der Auflage, solchen ihnen unbekanntem Leuten einen zu producirenden Paß oder sonstige Beglaubigung abzufordern, wodurch sie sich belehren können, daß es keine Deserteurs sind, im Fall aber dergleichen Leute ihnen verdächtig scheinen, und sich auf vorgebachte Art nicht legitimiren können, davon der nächsten Gerichtsobrigkeit Anzeige zu thun: So wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sämtliche Reisende und Fuhrleute sich hiernach achten, und für die im Unterlassungs-Fall sie gesetzlich treffende Strafe und Schaden hüten mögen.

Berlin, den 11ten August 1788.
Königl. Preuß. Ober-Krieges-Collegium.
v. Müllendorff. v. Rhodich.

II Citationes Edictales.

Minden. Demnach der hiesige Bürger und Schiffer Gerhard Brüggemann

das beneficium cessionis bonorum nachgesuchet hat; so werden dessen unbekante Gläubiger hiemit öffentlich verabladet, in Termino den 18ten Octbr. a. c. vor dem genannten Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte über das angebrachte Gesuch und den ihnen vorzulegenden statum bonorum, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curator bestellten Herrn Cammer-Fiscal Wethake sich zu erklären, zugleich ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder im Außenbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß sie sich gefallen lassen müssen, was die erscheinenden beschließen, auch daß der Hr. Cammer-Fiscal Wethake als Curator bestätiget und die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen von der jetzigen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Umt Rhaden. Demnach Gerd Friederich Horstmann, Besitzer der an den Hrn. Amtmann Meyer eigenen Stette sub Nr. 12. in Wehdem, bey dem Andringen seiner Gläubiger sich genöthiget gesehen auf eine zinsfreie, terminliche Bezahlung derselben zu provociren, und dem Suchen derselben feriret worden; als werden alle welche an benannten Horstmann einige Forderung haben hierdurch verabladet, in Terminis

Freitag den 24. Octobr., den 21. Novbr. dieses und den 2. Jan. künftigen Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesigem Ante in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Brieffschaften bezubringen, und über die nachgesuchte terminliche Zahlung, auch den ihnen alsdann vorzulegenden Anschlag der Stette sich zu erklären; mit der Verwarnung daß diejenige die alsdann nicht erscheinen, mit demjenigen zufrieden seyn müssen, was die Erscheinende beschließen werden.

Ant Sparenberg Werther.

Auf Ansuchen der Armen zu Werther als Beneficial-Erben des in Werther im 88sten Jahr verstorbenen Candidati theologiae Justus Henrich Meyer, werden alle diejenige, welche an dem Nachlaß Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit eins für alle auf den 10. Decbr. zur Liquidation und Justificirung unter dem Bedeuten verabladet, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Ferner wird Terminus zum Verkauf des Hausgeräths und Mobiliar-Nachlasses auf den 2. Oct. anberaumat, und zur Subhastation des dem verstorbenen gehörigen Hauses in der Stadt Werther sub Nr. 63. belegen, ebenfalls auf den 10. Decbr. anbezielet, in welchem sich zugleich diejenige, welche mit real-Ansprüchen an das Haus versehen sind, bey Strafe ewigen Stillschweigens, melden müssen. Die Taxe des Hauses kan auf Verlangen an den gewöhnlichen Gerichtstagen eingesehen werden.

Ant Sparenberg Werther.

Da auf Esselmanns Stätte No. 13. Bauerschaft Häger wegen vorhandenen vielen Schulden erforderlich ist, mit

den Creditoren zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede welche Anforderungen haben, mit einer drey monatlichen Frist mithin eins für alle auf den 15. October nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß denjenigen welche sich nicht melden ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Bürgerweitere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Befehl Hochpreisl. Landes-Regierung nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Regierungsrath Wschoff hinterlassene Immobilien meistbietend verkauft werden sollen.

a) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 16 mgr. Kirchengeld behaftetes, mit der Prägerichtigkeit versehenes, an der hohen Straße sub Nr. 207. belegenes Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung, kleinen Garten, und einen Hubethell für 5 Rube auf dem Kahthorfschen Bruche sub Nr. 115. so insgesamt taxiret worden zu 1434 Rthl. 20 Sgr. b) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftetes hinter der Mauer sub Nr. 236. belegenes Wohnhaus, nebst einem Bruchgarten, wovon 16 mgr. Landschatz gehen, und so zusammen auf 295 Rthl. taxiret worden. c) Ein freyes jedoch mit 3 mgr. Kirchengeld onerirtes an der Lindenstraße belegenes Haus, nebst Garten, welches zusammen zu 148 Rthl. 20 Sgr. angeschlagen ist. d) Ein vor dem Simeons Thore an der Bastan belegener Garten, so Landschatz frey, und nebst Lusthaus, Bäume und Garten zu 401 Rthl. 12 Sgr. und e) ein in Martini Kirche unter des Hrn. Cansley-Directoris Vorries Kirchen-Stuhl an der Nordseite des Pylaren, belegener zweysitziger Kirchen-Stuhl so zu 15 Rthl. gewürdigt ist.

Da nun zur Subhastation dieser Immobilien Termini licitationis auf den 25. Sept., den 23. Oct. und den 27. Nov. a. c. angesetzt sind; so können lusttragende Käufer sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, mit vorgängiger Approbation Hochpreisl. Landes-Regierung, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekannt in das Hypothequen-Buch nicht eingetragene Gerechtfame, und Ansprüche, an sothane Immobilien zu haben vermeynen, aufgefordert, solche in den anstehenden Terminen anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Das alhier am Stifte sub Nr. 686. belegene kleine Wohnhaus, welches zu 86 Rthlr. 18 ggr. 4 Pf. gewürdiget ist, soll freiwillig jedoch öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 1. Nov., 5. Dec. c. und 8. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Minden. Eine recht schwere, und im besten Stande seyende Brantweinsbrennerey mit einer Schlange, nebst steinern Rühlfaß, steinern Kumpf zum Laufviertel, ein Laufviertel, und einige Anker Fässer, 7 Stellfässer, und einige Kernen, soll im billigen Preis verkauft werden. Liebhaber wollen sich binnen 8 Tagen bey dem Mäkelr Herrn Meyer melden.

Blottho. Die Wittwe Meinhardt Stumpen und der Knochenhauer Conradt Dörger haben eine Pratey Rindsleder vorräthig. Liebhaber können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Amt Ravensberg. Infolge allerhöchsten Auftrages sollen zu Vorholz-

hausen sowohl auf dem alten, als neu angelegten Kirchhofe vacante Begräbnißstellen bestbiethend verkauft werden. Es ist dazu Terminus auf Freytag den 31sten Octbr. und in sofern es etwa nothwendig werden mögte, auf den folgenden Tag, nemlich den 1sten Novbr. dieses Jahres an Ort und Stelle angesetzt worden; alsdann Kauflustige sich Morgens früh 8 Uhr einfinden und Bestbiethende des Zuschlages mit Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtig können. Zugleich werden diejenigen, welche an den als Besitzerlos ausgemittelten Begräbnißplätzen auf dem alten Kirchhofe etwa gegründeten Anspruch zu machen sich berechtigt halten sollten, hiedurch präjudicialiter aufgefordert, ihr vermeintes Recht in Termino den 31sten Octbr. nicht nur anzuzeigen, sondern auch durch die darüber in Händen habende Urkunden, oder sonst auf rechtliche Weise ausser Zweifel zu setzen, sonst sie damit ab- und gänzlich zur Ruhe werden verwiesen werden.

Bielefeld. Die Hrn. Erben der verstorbenen Frau Wittwen Otto Berend Knemeyern sind willens, die ihnen erblich angefallene in hiesiger Feldmarck belegene Grundstücke als 1) einen Kamp von 15 Schfl. Saat mit Einschluß der darüber gehenden zwey Wege am Rotenbach 2) einen daneben liegenden Kamp von 8 Schfl. Saat welche beyde Kämpe bisher zu Gartenland genuzet worden 3) einen Garten am Kesselbrincke, welchen der Tischler Meister Wend Poggenpohl in Miethe gehabt 4) einen Garten an sogenannten Sandwege zwischen Meister Barths und Wunderlichs Garten belegen 5) einen Garten daselbst zwischen der Wittwe Knemeyern und Larenz Garten belegen 6) einen Garten vorne in Arbergstraße am Wertherschen Wege zwischen Kasmanns und Meyers Garten und 7) einen Garten in der ersten Straße am Johannisberge zwischen Mansen und Brinckdepler Garten belegen, freywillig meistbie-

tend gerichtl. verkaufen zu lassen. Kauf-
lustige können sich daher in dem auf dem
6ten Oct. d. J. Morgens 10 Uhr angesez-
ten Bietungs-Termin am Rathhause ein-
finden, ihren Both eröffnen, und dem Bes-
finden nach den Zuschlag gewärtigen, und
wird dabey zugleich bekanntgemacht: daß
1) diese Grundstücke in Bausch und Bo-
gen, ohne Gewehrleistung eines bestimm-
ten flachen Inhalts verkauft 2) die Zah-
lung in alten vollwichtigen Golde geleistet
3) von dem Käufer der Adjudicationschein
ohne deshalb Abzug zu machen abgelegt,
und 4) wegen der auf dem 2ten Kampe
haffenden 1 rthlr. 24 mgr. 6 pf. Morgen-
Lorns-Gelber kein Abzug am Kauffgelde
gemacht werden solle.

Tecklenburg. Das in Ebbens-
bühren sub Nr. 115. gelegene den Eheleu-
ten Gerd Henrich Steingröber und Elisa-
beth Dollen zugehörige Wohnhaus nebst
dahinter liegenden Garten, noch ein und 3
Wiertel Scheffel Saat großer Garten und
ein 6 Schfl. Saat großer Kamp im Boken
Esche unter Staggemeiers Gründen, und
2 Schfl. Saat Holzgrund eben daselbst ge-
legen, welche Grundstücke nach Abzug der
den Kauflustigen bekannt zu machenden La-
sten auf 576 Rthlr. 6 ggr. gewürdiget wor-
den, sollen auf Provocation ernannter Ehe-
leute Steingröber zur Befriedigung der
darauf ingrossirten Creditoren in dem für
den 1sten, 2ten und 3ten auf Freytag den
14. Nov. a. c. des Morgens um 10 Uhr
angesezten Termin hier in Tecklenburg ver-
mdge des von Hochtbl. Regierung mir er-
theilten Auftrags meistbietend verkauft,
und dem annehmlich Bestbietenden, ohne
daß nach Ablauf des gesezten Termini auf
ein weiteres Aufgeboth werden geachtet
werden, zugeschlagen werden. Die auch
außer den durch ein besonderes Patent zur
Liquidation ihrer Capitalien, Zinsen und
Kosten auf Mittwoch den 12. Nov. a. c.
des Morgens früh verabladeden ingrossir-

ten Creditoren ein real-Recht an vorermel-
deten zum feilen Kauf gestellten Steingrö-
berschen Grundstücken zu haben vermeynen,
werden auch hiermit aufgefordert, spätes-
stens in nur ermeldeten Termino ihre For-
derungen anzumelden, und rechtlich zu ver-
rifsiren; mit beygefügter Verwarnung,
daß die Außenbleibende mit ihren Ansprü-
chen an die Grundstücke präcludirt, und
ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so-
wohl gegen die Käufer derselben, als ge-
gen die Gläubiger, unter welchen das Kauf-
geld vertheilt werden wird, auferlegt wer-
den soll. Die wegen Entfernung oder sons-
tiger Verhinderung in dem gesezten Lique-
dations-Termin nicht selbst erscheinen könn-
en oder wollen, werden einen der hiesi-
gen Justiz-Commissarien, den Bergrichter
Mettingh in Ebbensbühren oder den Hoffis-
cal Krummacher hieselbst mit Vollmacht
versehen, und durch selbige ihre Forderun-
gen liquidiren lassen.

Vigore Commissionis. Mettingh.
IV Sachen, zu verpachten.

Da das v. Lossausche Haus in der Brü-
derstraße hieselbst, jetzt miethlos ge-
worden, und bisher dazu sich kein neuer
Nieth-Liebhaber bey der verwittweten Ge-
neral-Lieutenantin v. Lossau eingefunden,
und daher diese darauf angetragen, eine
nochmahlige Ausbietung von Gerichtswe-
gen vornehmen zu lassen; so wird dem Pub-
licum hierdurch bekannt gemacht, daß dazu
Terminus auf Freytag Vormittag, den 3.
Octbr. d. J. vor dem Regierungs-Secreta-
rio Bessel auf der Regierung angesetzt sey,
in welchem sich die Liebhaber um eilf Uhr
daselbst einzufinden, und ihr Gebot zu
eröffnen haben, da denn dem Bestbietenden
der Zuschlag geschehen wird. Signe Min-
den am 26ten Septbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Obernfeld. Da die musicalis-
sche Aufwartung, in dem Amte Rahden,

und verschiedenen Bogteyen in dem Amte Keineberg auf Trinitatis 1789. Pachtlos werden; so sollen diese auf anderweite 4 Jahre meistbietend wieder verpachtet werden, und worzu Terminus angesetzt, als 1) von der Bogtey Rahden, und Steinweder Berg, auf den 7. Octbr. Morgens 10 Uhr in dem Grunemannschen Hause zu Rahden, 2) Bogtey Levern den 11. Oct. Morgens 9 Uhr, in Levern, 3) Bogtey Gehlenbeck, Blasheim, und Alswede, den 3. Octbr. Morgens 10 Uhr auf der Contributions-Casse in Lübbecke; worzu sich Pachtlustige vorher beschriebene Tage, an Ort und Stelle einzufinden können.

v. Korff.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es hat jemand 1000 Rthlr. in Golde zu verleihen vorräthig, wer solche gegen landübliche Zinsen und untadelhafte ingrossirte Sicherheit haben will, der kann sich bey dem Herrn Cammer- Fiscal Schäfer melden.

VI Avertissements.

Minden. Bey dem Buchhändler Hrn. Körber sind nebst vielen andern auch folgende neue Bücher zu haben: 1) Salzmanns Vöte aus Thüringen ganzer Jahrg. 1 Rthlr. 2) Koschers Cantors zu Lippstadt gemeinnütziges Rechenbuch 1r Th. nebst einer Anleitung für Lehrer 1 Rtl. 12 gr. 3) Salzmanns Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Kinder 18 gr. 4) Unterricht für die zu Kaufleuten bestimmten Jünglinge Pränumeration 1 Rtl. 3 gr. 5) Zeitungen für Rechtsgelehrte Jahrgang 1788. 1 Rthlr. 27 gr. 6) Virgils Landbau übersetzt und erklärt von J. H. Waf Pränumeration 1 Rthlr. 6 gr. 7) Von Urchenholz neueste Geschichte des Britischen Reichs von Anfang des Jahrs 1788. in

allen ihren Theilen 1r Band Pränumeration 1 Rthlr. 12 gr. 8) Noth und Hülfsbüchlein für Bauersleute 10 gr. 9) Die Regierung Friedrich des Großen. Ein Lesebuch für jedermann 1r Jahrg. 2 Bände 24 gr. Pränumeration auf des 2ten Jahrg. 18 Quartal 4 ggr. 10) Hundekers häusliche Gottesverehrungen für christliche Familien 2 Theile 1 Rthlr. 12 gr. 11) Freymüthige Betrachtungen über das preussische Religions-Edict 5 gr.

Rinteln. Die Verfasser der theologischen Annalen, welche von dem ganzen deutschen Publikum, besonders aber auch von der verehrungswürdigen Geistlichkeit in den Königl. Preuss Westphälischen Staaten hinlänglich sind unterstützt worden, wo für sie hiermit ihren wärmsten Danck absetzen, waren, da es nun an nichts mehr fehlet, willens mit dem 1ten Octbr. d. J. das erste Stück derselben herauszugeben. Allein sehr viele Herrn Subscriberen haben den mit triftigen Gründen unterstützten Wunsch geäußert: daß diese neue Zeitung, auch mit dem neuen Jahr 1789 ihren Anfang nehmen möchte, welches allerdings wie man leicht einsieht, seine besondere Bequemlichkeit hat. Sie finden sich also gendthiget, diesem billigen Verlangen nachzugeben, und zeigen hiermit an: daß mit dem ersten Jannar 1789 ganz ohnfehlbar das erste Stück mit noch 3 Vogen unentgeltlicher Beylagen begleitet herauskommen wird. Der Redacteur besuchet selbst die bevorstehende Leipziger Herbst-Messe, um alle neue hieher gehörige Schriften schnell und aus der ersten Hand zu erhalten. Der Subscriptions-Termin bleibt nun noch bis zu Ende November d. J. offen; nachher wird die Liste geschlossen, zum Abdrucken fertig gemacht und der Jahrgang nie unter 3 Rthlr. Conventions-Münze verkauft.

Von der Mäßigkeit.

Beschluß.

Sonderbar! jeder macht jetzt Anspruch an Aufklärung, und doch zeigen unsre Sitten und Handlungen noch in so manchen Fällen das auffallendste Gegentheil. Ein Beweis, mit wie wenigem Rechte man denselben macht, ist die verkehrte Höflichkeit, seinen Gast immer zum raschen Trunke zu ermuntern. Welche Aufklärung, welche Höflichkeit! seinen Freund nicht nur zuzureden, sich ungesund zu machen, sondern sich selbst unter das Thier herabzuwürdigen. Dieser Anstun geht sogar so weit, daß manche bloß deswegen sich aller Gesellschaft entschlagen, um nicht für schwächlich und kränklich gehalten zu werden, weil sie nicht so viel als andre vertragen können. Ist nur der Wein und das Trinken der Endzweck der Gesellschaften und Geselligkeit: wie fern muß da der Mensch noch von Aufklärung seyn!

So wie man sich im mäßigen Leben eher des Hungers als des Durstes erwehren kann, eben so kann man sich auch bey einer unmäßigen Lebensart weit leichter des zu vielen Essens als des Sausens enthalten. Dies zeigt die Erfahrung. Hat der Säufer Geldmangel, so ist ihm nichts zu lieb, nichts zu heilig, was er nicht angreifen sollte, um seiner Begierde nach Wein oder Brantwein ein Gnüge zu thun.

Dies ist nicht zu bewundern. Die Gewohnheit hat eine ausnehmende Gewalt auf den thierischen Körper. Tausenderley Arten von Bewegung geschehen durch die bloße Gewohnheit, so, daß ein Mensch, der dieselben Gewohnheiten nicht hat, sie auf keinerley Weise durch Kunst nachmachen kann. Ist nun eine Gewohnheit noch überdem mit einem gewissen Reize begleitet, so sind ihre Aeußerungen um so stärker. Je stärker die Gewohnheit ist, je stärker sind

ihre Wirkungen, und je schwerer hält es alsdann, sich von derselben loszumachen.

Der Reiz zum Trinken ist stärker, als der zum Essen, und aus diesen Gründen erhellet, warum es so schwierig ist, hat man sich einmal zum Trinken gewöhnet, sich davon wieder loszumachen. Ein Säufer läßt lieber sein Leben, als sein Sausen.

Unendliche Weisheit und Güte des Schöpfers ist es, daß er ein jedes Ding, im Verhältniß seiner Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, mehr oder weniger entweder an allen Orten der Erde, oder nur an einigen, ins Daseyn rief. Ohne Luft konnte kein Geschöpf einen Augenblick leben, er hieß sie also aller Orten wehen, und es ist kein Räucherchen, das nicht von ihr durchdrungen wird. Eben so ließ er auch die Menge des Wassers die Summe der Früchte und Speisen übertreffen, weil man diese eher als jenes entbehren kann. Und dies Verhältniß, schaut man umher, findet sich bey jedem der geschaffenen Dinge. Pflanzen und Früchte bieten sich uns als nothwendige Bedürfnisse im Ueberflusse dar, da Gold und Edelgesteine weit sparsamer in die Eingeweide der Erde gelegt sind.

Wendet man diese Betrachtungen auf die Menge des Gewässers unserer Erde an, so folgt, daß, nach der Absicht des Schöpfers das Wasser sollte das eigentliche Mittel seyn, den uns so empfindlich drückenden Durst zu löschen. Seiner Absicht nach muß also auch dies so willkürliche Mittel das gesundeste seyn. Denn gerade die einfachsten und daher wohlfeilsten, nicht aber theure Nahrungsmittel, die nur der Reiche bezahlen kann, sind die gesundesten. Der Körper blühet durch sie, und die Seele gewinnet an Heiterkeit und Ruhe.

Wie bringet man die Winterkumpflanzen am besten durch den Winter?

So lange der weiße Kohl oder Kumpf seinen vorzüglichen Nutzen für Menschen und Vieh behauptet und von keinem vortheilhafteren Gemüse verdrängt wird; eben so lange bleibt es die Pflicht eines jeden wirthschaftlichen Hauswirthes, ihn jährlich, wo nicht überflüssig, doch hinlänglich zu erziehen, und seine vorzügliche Sorge mit auf jenen Winterkohl zu richten, weil derselbe, wegen seiner Härte nicht so sehr der Gefahr ausgesetzt ist, von den Raupen angefressen, und zum Östern völlig verzehret und verunreiniget zu werden, sondern weil er auch zu dem häuslichen und frühern Gebrauch, zum Kochen und Einmachen eher reifet, als der Sommerweißkohl. Die glückliche Durchwinterung der noch jungen Pflanzen hat die Beantwortung jener aufgeworfener Frage zum Gegenstande, und ist sie bestimmt und begreiflich genug, denn wird sie zur Erhaltung der übrigen Winterpflanzen z. B. Spinat, bräunen Kohl, Salat und selbst der Blumen u. d. m. mit anzuwenden seyn.

Der Saame zum Winterweißkohl wird am sichersten zwischen den beyden Jacobitagen ausgesäet; einige warten damit wohl, wegen ihres den ganzen Tag der Sonne ausgesetzten und warmen Gartens bis Bartholomäi; allein je früher die Pflanzen im Herbst wieder versetzt werden können, desto mehr Zeit haben sie, sich noch vor dem Eintritt des Winters recht einzuwurzeln und sind desto weniger in Gefahr zu verderben. Das Bett worauf der Saame gesäet wird, muß von allem Unkraut gereiniget, aber gar nicht mit frischem Mist oder fetter Erde gedünget werden, wol aber ein mittelmäßig tragbares Beet seyn, damit die Pflanzen einen desto gesündern und starken Stengel erhalten mögen. Um Michaelis lassen sich diese Pflanzen, wenn sie zu der Größe an-

gewachsen sind, wie man sie gewöhnlich im Frühjahr zum Sommerweißkohl verlangt, in ihr Winterquartier versetzen. Diese neue Stelle darf wieder kein besser gedüngtes Gartenbett als das erste seyn; sie werden 3 Zoll von einander und in der Entfernung der Reihen von eben dem Maße, bis ans Herz, doch mit der Behutsamkeit, daß gar keine Erde hineinfalle, gepflanzt. Bald nach wenig Tagen beweiset ihre grüne Farbe ihre feste Einwurzelung, und gibt jetzt schon ihren Besitzern die beste Hoffnung — kommt's aber in's Frühjahr wo bleibt dann seine Freude? Kaum sind von den vielen hunderten 50 Stück geborgen, und dann ist man noch glücklich genug, wenn man so viel erhalten hat! Was ist hiervon die Ursache? und wie wird dem Uebel vorgebeuet? Es kommt also allein bey ihrer Verpflanzung auf den Ort und die Lage ihres Winterquartiers an. Ich will beydes angeben, so wie ich es seit einigen Jahren durch verschiedene mißlungene Versuche glücklich kennen gelernt habe. Liegt vor diesem Winterpflanzenbeet ein Gebäude, werden die Pflanzen hinter einem Geländer, einer Planken oder Zaun, doch nicht unter einem Tropfenfall, versetzt, damit sie den ganzen Winter hindurch niemals von der Sonne beschienen werden können; werden sie durch eine, von der Erde drey Fuß hohen Bedeckung von Gesträuch, unter andern von Stroh u. d. gl. vor der Nässe gesichert, so kommen sie allemal glücklich durch den Winter, und der stärkste und anhaltendste Frost wird ihnen eben so wenig schaden können, so wenig diejenigen Gewächse von ihm Schaden leiden, oder versrieren, welche während des ganzen Winters mit Schnee gegen die Sonne bedeckt sind. Die Winterkälte selbst, also auch der strengste Frost verursacht das Verder-

ben der Pflanzen niemals nicht, sondern die abwechselnde Sonnenwärme, welche den Tag über die durch den gewesenen Nachtfrost verdickten Säfte in den Pflanzen verbünnet und plößlich wieder auseinander treibet, oder wie man es gemeinlich nennet aufthauet, durch den darauf gleich folgenden Nachtfrost wieder zusammenrenget und verdicket; diese fast täglich abwechselnden Winterwitterung muß dann jenes Auseinanderspringen und Zerreißen der Saftrohren, oder Verwelken und Verfaulen, und mit einem Worte, das sogenannte Verfriden der Pflanzen nothwendig verursachen.

Durch jenes angegebene und in der Erfahrung vortheilhaft befundene Versetzen der Winterpflanzen hinter einer Mauer oder Gebäude können sie nun freylich vor den Frost nicht beschützt werden; sie erstarren eben sowohl von der Kälte wie alle andere Gewächse, ihr Nahrungsfaß läuft langsamer in den Saftrohren herum; allein dieser Umlauf bleibet sich beständig gleich und wird von der Sonne wegen des davorstehenden Schirms nie verbünnet, sondern bleibt so lange verändert und sich immer gleich, bis nach und nach eine gelindere Frühlingswitterung eintritt, welche den Saftgefäßen ihre natürliche Ausdehnung verschaffet und den Saft selbst in eine geschwindere Bewegung wieder versetzt. Ist man gezwungen beim Mangel einer solchen angezeigten Stelle, dennoch seine Winterpflanzen in einen freyen Garten zu versetzen, so muß man solche mit aufgehängten Strohdecken, Matten und vorgesezten Brettern u. d. m. gegen die Sonne, und mit jenen Obdach gegen die Mäße sichern und in Schutz nehmen. Allein erlaubt es die Lage des Gartens, ist dieser mehr trocken als naß, oder kann das Regen und Schneewasser geschwind abziehen, und übrigen zum Anbau des Winterweißkohls durch gute Leich- oder andre fette Erde verbessert und eingerichtet werden; so ist

man jener Versetzung der Pflanzen in ein besonders Beet entübriget, und gewinnt dadurch viele Vortheile zum künftigen Gedeihen derselben. Man verpflanzt sie deswegen vortheilhafter noch im Herbst in dieses angeordnete Beet doch also, daß man ihre Reihen zwey Fuß von einander abmesse, sie mit ihren Spizhacke oder andern dienlichen Gartenwerkzeuge zu einer Renne auswerfe, und die Pflanzen selbst in die Reihen zwey Fuß von einander ins sogenannte Kreuz oder Verband pflanze; bei zu befürchtendem Nachtfrost jede Pflanze gegen die Sonne mit Gesträuch, Erbsen und Wickenstroh im Schatten setze und darein den ganzen Winter durch erhalte, und sie alsdann im Frühjahr mit wahren Vergnügen heran wachsen sehe. Sind sie alsdann einen halben Fuß größer geworden, dann wird die auf beyden Seiten erhöhte Erde, in jene Reihen geworfen und also das ganze Beet wieder geebnet, ohngefähr über 6 Wochen begehlet man das ganze mit Weißkohl bepflanzte Beet, das heißt man tritt mit beiden Füßen jede Pflanze tiefer in die Erde, dieses gibt eine Höhlung welche alsdann mit der Harke wieder geebnet wird — noch einmal über 6 Wochen wird die Erde auf beiden Seiten aufgelockert und ringsumher der Pflanze angehöhet, mit dem Fuß, aber jedesmal nach der Morgenseite hin, beinahe ganz nach der Erde gebogen. — Dieses Behacken und Niederdrücken der Pflanze wird wenigstens alle sechs Wochen wiederholt und so lange fortgesetzt, als es sich ohne Verletzung der Blätter fortsetzen läßt — schließlich muß das bemerkte Niederbeugen immer nach ein und eben derselben Seite geschehen.

Ein auf diese Art behandeltes mit Weißkohl bepflanztes Beet hat schon öfters viele Köpfe von funfzehn und mehreren Pfunden getragen, und wird auch noch instänfftige jedes mal den vortheilhaftesten Erfolg versprechen.